

Anhang zum Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 52 vom 21. Dezember 2018

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 5. April 2005

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396 ber. Seite 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl S. 608) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl S. 449), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 5. April 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 14 vom 8. April 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 50 vom 16. Dezember 2016):

§ 1

(1) **§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Im Unterabsatz 3 wird der Betrag „19,00 €“ durch den Betrag „21,00 €“ ersetzt.

Unterabsatz 4 wird gelöscht.

(2) **§ 4 Abs. 6 Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:**

Der Betrag „140,00 €“ wird durch den Betrag „80,00 €“ ersetzt.

(3) **§ 4 Abs. 7 erhält folgende Formulierung:**

„Die Gebühr für die Bereitstellung eines Müllgefäßes
mit Schlosssystem beträgt 30,00 €“

(4) **§ 4 Abs. 8 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:**

Bei Buchstabe d) 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Anlieferung“ die Worte „und Öffnungstag“ eingefügt.

Buchstabe e) wird wie folgt neu formuliert:

„pro Pkw-/Motorradreifen (Größe bis 22 Zoll) 4,00 €“

Die Zusätze „ohne Felgen“ und „mit Felgen“ entfallen.

Buchstabe f) wird neu eingefügt und erhält folgende Formulierung:

„pro angefangene 10 kg teerhaltiger Abfälle oder
bituminösen Dachbahnen 2,90 €
(Mindestgebühr 58,00 €)
Kleinmengen bis 50 l 4,00 €“

(5) **§ 4 Abs. 8 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:**

Der bisherige Inhalt wird zu Buchstabe a) Unterabsatz 1. Die Mengenangabe „1.000 l“ wird ersetzt durch die Mengenangabe „250 l“. Das Wort „unbelastet“ wird gestrichen. Der Betrag „12,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „10,00 €“.

Zusätzlich wird folgender Unterabsatz 2 ergänzt:

„Kleinanlieferungen von Bauschutt und Gasbetonsteinen bis zu einer Menge von 100 l pro Öffnungstag auf Anlagen, die vom Landkreis oder im Auftrag des Landkreises betrieben werden

sind gebührenfrei.“

Es wird folgender Buchstabe b) ergänzt:

„pro angefangene 250 l Gasbetonsteine auf Anlagen, die vom Landkreis oder im Auftrag des Landkreises Günzburg betrieben werden 12,50 €“

(6) **§ 4 Abs. 8 wird wie folgt geändert:**

Der bisherige Inhalt der Ziffer 4 wird gestrichen.

Der Inhalt der Ziffer 5 wird zum Inhalt der Ziffer 4. Im Unterabsatz 5 werden zwischen den Worten „Anlieferung“ und „gebührenfrei“ die Worte „und Öffnungstag“ eingefügt.

Ziffern 6 und 7 entfallen.

(7) **§ 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:**

In Unterabsatz 4 wird der Betrag „9,00 €“ durch den Betrag „10,00 €“ ersetzt.

(8) **§ 4 Abs. 10 wird wie folgt geändert:**

Der letzte Unterabsatz entfällt.

(9) **§ 4 Abs. 12 wird wie folgt geändert:**

Der Betrag „9,00 €“ wird durch den Betrag „12,00 €“ ersetzt.

(10) **§ 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Angabe „Nr. 5“ wird durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

(11) **§ 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

Vor den Worten „Sperrmüll-Express-Abfuhr“ werden die Worte „Sperrmüll-Schnellabfuhr und der“ eingefügt. Die Worte „Einreichen des Sperrmüllschecks“ werden ersetzt durch die Worte „Beantragung der Sperrmüllabfuhr“.

(12) **§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Gebühren für die Einzelleerung von Restmüllgefäßen (§ 4 Abs. 3 Unterabsatz 3), für die Sperrmüll-Schnellabfuhr und -Expressabfuhr (§ 4 Abs. 6 Unterabsätze 2 und 3) sowie für die Abholung von Elektrogeräten nach dem ElektroG (§ 4 Abs. 12) sind vor der Inanspruchnahme der Leistungen zu entrichten.“

(13) **§ 7 wird wie folgt geändert:**

Der bisherige § 7 wird zum neu eingefügten § 8.

Der Inhalt des § 7 erhält die Überschrift „**Reihenfolge der Tilgung**“ und wird wie folgt neu formuliert:

„(1) Hat der Schuldner außer der Hauptforderung Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird ein zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichender Betrag zunächst auf die ältesten Säumniszuschläge und Zinsen, dann auf die Mahngebühren und Kosten und zuletzt auf die Hauptforderungen angerechnet.

(2) Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so hat der Gläubiger dennoch die Reihenfolge in Absatz 1 einzuhalten.“

§ 2

§ 1 Abs. 1 bis 13 dieser Änderungssatzung treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Günzburg, 17. Dezember 2018

Hafner
Landrat